



Herrn
Marc Hetzert
Mohlenweg 4

50769 Köln

11011 Berlin, 04.12.2008
Platz der Republik 1
Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027
Pet 2-16-15-21270-034655

Sehr geehrter Herr Hetzert,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 27.11.2008 beschlossen:

Die Petition

- a) *der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern - als Material zu überweisen,*
- b) *den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,*
- c) *den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 16/10859), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Naumann

Anlage: _____ - 1 -

Pet 2-16-15-21270-034655 50769 Köln

Nichtraucherschutz

Beschlussempfehlung

Die Petition

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern - als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,
- c) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Begründung

Mit der Petition wird ein Verbot von Produkten gefordert, die Kinder an Tabakprodukte heranführen könnten.

Zu diesem Anliegen sind beim Petitionsausschuss weitere Eingaben eingegangen, die einer gemeinsamen Behandlung zugeführt werden. Der Petitionsausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf jeden einzelnen Gesichtspunkt gesondert eingegangen werden kann.

Es wird u. a. vorgetragen, dass in etlichen Ländern aus guten Gründen Produkte wie Schokolade- und Kaugummizigaretten verboten sind. Denn diese Produkte führten Kinder und Jugendliche in einer sträflich verharmlosenden Art und Weise an Tabakprodukte und ihren Konsum heran. Diese seien nachweislich daran beteiligt - wenn auch nicht ausschließlich dafür verantwortlich -, dass immer mehr Kinder mit dem Rauchen beginnen, und dieser Einstieg in immer früheren Lebensjahren erfolgt. Es werden daher wirksame Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor dieser Alltagsdroge gefordert.

noch Pet 2-16-15-21270-034655

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt zusammenfassen:

Die Bundesregierung hat am 16. Dezember 2004 das Rahmenübereinkommen zur Kontrolle des Tabakkonsums (Tabakrahmenkonvention) ratifiziert. In Artikel 16 der Tabakrahmenkonvention wird als mögliche Maßnahme zur Reduzierung des Tabakkonsums auch das Verbot der Herstellung und des Verkaufs von Süßigkeiten in Form von Tabakprodukten aufgeführt.

Dem BMG ist nicht bekannt, dass eine große Zahl der Länder, die die Tabakrahmenkonvention ratifiziert haben, ein Verbot umgesetzt hätte. Laut Stellungnahme des BMG liegen auch nur wenige Studien vor, die darauf hinweisen, dass Süßigkeiten in Form von Tabakwaren tatsächlich ein Sucht förderndes Potential beinhalten. Da ein Verbot der Herstellung von bestimmten Produkten einen massiven Eingriff in die unternehmerische Freiheit darstellen würde, beabsichtige die Bundesregierung nicht, im Sinne eines Verbotes tätig zu werden. Sie setze demgegenüber sehr stark auf Präventionsmaßnahmen bei Kindern und Jugendlichen.

Dem Petitionsausschuss erscheint es widersprüchlich, wenn einerseits die Tabakrahmenkonvention, die ein Verbot der Herstellung und des Verkaufs von Süßigkeiten in Form von Tabakprodukten vorsieht, von der Bundesregierung ratifiziert wird aber andererseits ein Verbot wegen eines damit verbundenen "massiven Eingriffs" in die unternehmerische Freiheit abgelehnt wird.

Auch wenn aus Sicht des Petitionsausschusses der Einfluss dieser Schokolade- und Kaugummizigaretten auf das künftige Rauchverhalten der Kinder kaum nachweisbar sein dürfte, sollten doch alle Maßnahmen ergriffen werden, um Kindern *den* Zugang

noch Pet 2-16-15-21270-034655

- hier den mentalen - zum Zigarettenkonsum zu erschweren. Sicherlich sind das Vorbild der Erwachsenen sowie der Stellenwert des Rauchens in den Kinder- und Jugendlichengruppen von entscheidender Bedeutung, jedoch stellen die Schokolade- und Kaugummizigaretten fraglos eine Verharmlosung des Rauchens dar. Diese konterkariert die Aufklärungskampagnen und die vom BMG angesprochenen "Präventions"maßnahmen, denn damit wird die Hemmschwelle fürs Rauchen herabgesetzt.

Die Produktion sowie der Vertrieb von Kaugummi- sowie Schokoladenzigaretten dürften für die einzelnen Unternehmen wirtschaftlich nicht von großer Bedeutung sein, sodass ein diesbezügliches Verbot kaum ein "massiver" Eingriff in die unternehmerische Freiheit darstellen könnte. Jedenfalls ist aus Sicht des Petitionsausschusses bei der Abwägung zwischen dem Rechtsgut der unternehmerischen Freiheit einerseits und der Gesundheit der Bevölkerung andererseits dieser den Vorrang einzuräumen.

Zur Thematik "Nichtraucherschutz" hat am 15. Januar 2007 eine öffentliche Sitzung des Petitionsausschusses stattgefunden, an der neben den Bundesministerien für Gesundheit, für Arbeit und Soziales, des Innern, der Justiz und für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auch zwei Petenten teilgenommen haben. Die Ministerienvertreter brachten zum Ausdruck, dass einerseits Handlungsbedarf für einen weitergehenden Schutz der Nichtraucher gesehen werde, aber andererseits für eine mehrheitsfähige Regelung des Nichtraucherschutzes beispielsweise in Gaststätten keine Bundeszuständigkeit gegeben sei. Die Petenten stellten ihre Sicht der Thematik dar und schilderten insbesondere ihre Erfahrungen mit den Belastungen als Passivraucher.

Für die Abgeordneten des Petitionsausschusses ist das Verneinen einer Bundeszuständigkeit zur Regelung des Nichtraucherschutzes in Gaststätten unbefriedigend. Wie die öffentliche Sitzung gezeigt hat, gibt es neben der Gaststättenverordnung weitere Regelungswerke, die einen Schutz der Nichtraucher im Rahmen einer Bundeszuständigkeit ermöglichen könnten. Zu denken ist hierbei insbesondere an die

Regelung des § 5 Arbeitsstättenverordnung. Insoweit begrüßt der Ausschuss das Bestreben der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, eine Änderung der Arbeitsstättenverordnung herbeizuführen.

Aus Sicht des Ausschusses bestehen Zweifel, ob Nichtraucherenschutzregelungen auf der Grundlage von unterschiedlichem Landesrecht der Problematik gerecht werden können. Schließlich ist die unbestrittene Gesundheitsbelastung für Passivraucher in allen Ländern die gleiche. Insoweit ergeben sich Bedenken verfassungsrechtlicher Art. Denn nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz hat jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Der zu erwartende "Flickenteppich" unterschiedlicher Schutzniveaus - bereits jetzt behalten sich einige Länder im Hinblick auf den Beschluss der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 23. Februar 2007 den Erlass weniger strenger Regeln vor - dürfte mit der Argumentation "unterschiedlicher Lebensverhältnisse" in den einzelnen Bundesländern kaum begründbar sein.

Der Petitionsausschuss begrüßt den Kabinettsbeschluss vom 28. Februar 2007, mit dem der "Gesetzentwurf zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens" verabschiedet wurde. Darin wird das Rauchen in allen öffentlichen Verkehrsmitteln, Einrichtungen des Bundes und Bahnhöfen verboten. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass auch für die Bundestagsgebäude eine angemessene Nichtraucherchutzregelung erfolgen wird.

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern, als Material zu überweisen und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben. Es soll gemeinsam nach Wegen für eine bundeseinheitliche Regelung gesucht werden. Weiter empfiehlt der Ausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, damit diese die Petition im Rahmen von Regelungen in ihrer Zuständigkeit berücksichtigen.